

CHGEOL, Domacherstrasse 29/Pf, 4501 Solothurn

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

Geschäftsstelle
Domacherstrasse 29/Pf
4501 Solothurn
Telefon 032 625 75 75
Telefax 032 625 75 79
e-mail info@chgeol.org
site www.chgeol.org

Solothurn, 6. Mai 2017

Umsetzung erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Der Schweizer Geologenverband CHGEOL vertritt als Berufsverband die Interessen der Geologinnen und Geologen aus Privatwirtschaft, Verwaltung und Hochschulen. Mit ihren Tätigkeiten in der Geothermie legen unsere Mitglieder wichtige Grundlagen für die nachhaltige Energieproduktion der Zukunft. Entsprechend sind die ersten konkreten Massnahmen der Energiestrategie 2050 für uns von grossem Interesse.

Einleitend möchten wir anregen, dass wir in Zukunft zu Vernehmlassungsverfahren eingeladen werden, wenn es um geologische Fragestellungen geht. Auch wenn unser Verband zur Umsetzung des ersten Massnahmenpaketes zur Energiestrategie 2050 nicht unmittelbar zur Stellungnahme eingeladen worden ist, erlauben wir uns trotzdem, zu den vorgesehenen Verordnungen wie folgt Stellung zu beziehen:

Mit dem ersten Massnahmenpaket wird zum ersten Mal die Nutzung der Geothermie gesetzlich verankert¹. Die Verordnungen sehen Einspeisevergütungen sowie Erkundungsbeiträge und Risiko-Garantien für die geothermische Energienutzung vor. Damit werden wichtige Anreize für die Entwicklung der tiefen geothermischen Nutzung mittels petrothermaler Systeme gelegt, was der CHGEOL vollumfänglich unterstützt.

In der CO₂-Verordnung in Anhang 12 wird das Vorgehen konkretisiert. Ein Expertengremium des Bundesamtes für Energie BFE prüft die Projekte. Geologie-Daten sollen innert 6 Monaten an die Swisstopo gehen und innert 12 Monaten veröffentlicht werden. Grundsätzlich ist es richtig, dass vom Bund subventionierte Projekte ihre Geologie-Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Die aufgeführten Fristen sind u.E. aber sehr kurz angesetzt. Die jeweils erste Bohrung ist ja auch eine Explorations-Bohrung und unter Umständen vergehen mehrere Monate mit Tests und Pumpversuchen, bis überhaupt der Investitionsentscheid für das weitere Vorgehen gefällt wird.

¹ Energieverordnung Art. 25-29 und Annex 1 + 2, CO₂-Verordnung Art. 112-113 und Anhang 12, Energieförderungsverordnung Anhang 1.4

CHGEOL

Wir schlagen deshalb vor, die Frist für die Abgabe der Daten erst ab Bohrabschluss laufen zu lassen und die Frist für die Veröffentlichung der Daten auf 36 Monate zu verlängern.

Für tiefe geothermische Projekte, wie aber auch im Hinblick auf eine Raumplanung im Untergrund müssen Grundlagedaten erhoben werden. Mit den Anpassungen der Landesgeologieverordnung LGeolV soll die Nutzung der vom Bund finanziell unterstützten Grundlagedaten gesichert werden. Damit wird die Grundlagenbeschaffung für neue geothermische Projekte vereinfacht, was weitere Anreize schafft. Der CHGEOL befürwortet diese Anpassungen grundsätzlich. Im Hinblick auf eine kohärente Umsetzung der Verordnung und auf eine allfällige Ausweitung deren Anwendung auf Projekte ausserhalb der Geothermie ist es uns sehr wichtig, dass nachfolgende Präzisierungen berücksichtigt werden.

In Art. 2 lit. e-g LGeolV wird unterschieden zwischen primären geologischen Daten, prozessierten primären geologische Daten und sekundären geologische Daten und Informationen. Im erläuternden Bericht werden die primären Daten als Rohdaten respektive als lithologische Aufnahmen oder rohe Messwerte aus Bohrlochtests und geophysikalischen Methoden beschrieben. Im Widerspruch dazu nennt der Verordnungsentwurf auch Bohrprofile und Feldaufnahmen pauschal als primäre geologische Daten. In Bohrprofilen werden die im Bohrgut angetroffenen Gesteinsschichten nach gängigen Normen aufbereitet und dargestellt. Der Begriff geologische Feldaufnahmen ist nicht genügend eindeutig definiert. Während punktuelle lithologische Feldaufnahmen als primäre geologische Daten betrachtet werden können, fliesst in zusammenhängenden geologische Kartierungen in der Regel ein hohes Mass an Interpretation des Geologen/der Geologin ein, welche lückenhafte Oberflächeninformationen unter Berücksichtigung von Erfahrung und konzeptionelle Überlegungen synthetisiert. Es handelt sich deshalb unserer Meinung nach um sekundäre geologische Daten. Aus diesen Gründen fordern wir folgende Präzisierung von Art. 2 lit. e LGeolV (Änderungen kursiv, unterstrichen):

Art. 2 lit. e:

Primäre geologische Daten: z.B. rohe Messdaten wie unprozessierte Signale seismischer Messungen, lithologische Beschreibungen von Bohrklein und Bohrkernen, punktuelle lithologische Feldaufnahmen etc.

Art. 2 lit. f:

Prozessierte primäre geologische Daten: Primäre geologische Daten, die im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet wurden (z.B. prozessierte geophysikalische Daten, Bohrprofile etc.)

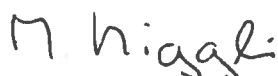
Art. 2 lit. g:

Sekundäre geologische Daten und Informationen: Geologische Daten und Informationen, welche durch die Interpretation von primären oder primären prozessierten geologischen Daten entstehen (z.B. Interpretation von seismischen Daten, geologische Karten, geologische Profile etc.).

Den Art. 13 Abs. 2 lit a^{bis} unterstützen wir in der vorgelegten Form.

Der CHGEOL würde sich wie bereits erwähnt freuen, zukünftig bei Vernehmlassungen zu Geologie-relevanten Themen wie u.a. Geothermie ebenfalls begrüsst zu werden. Bei Fragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen unser Vorstandsmitglied Simon Roth unter simon.roth@chgeol.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



M. Niggli
Präsidentin CHGEOL



S. Roth
Vorstandsmitglied CHGEOL